

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. April 2002 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die nachstehenden Objekte aus dem Österreichischen Theatermuseum, die aus der Sammlung Louis (de) Rothschild stammen, an Bettina Julie Mathilde Eleonore Loram, geb. Rothschild, auszufolgen:

Siehe Beilage:

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 541 historische Aufnahmen von Bühnenkünstlern, die aus der Sammlung Louis Rothschild ins Bundeseigentum übergegangen sind. Diese Kunstgegenstände sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Nachtrag zur Sammlung Rothschild" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Mit Beschluss vom 11. 2. 1999 hat der Beirat die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Sammlungen Clarice und Louis Rothschild an deren gesetzliche Erben beschlossen. Die Rückgabe dieser Kunstgegenstände erfolgte ausschließlich nach dem ersten Tatbestand des § 1 Rückgabegesetz. Als einzige gesetzliche Erbin der Sammlung Louis Rothschild wurde Bettina Julie Mathilde Eleonore Loram, geb. Rothschild, festgestellt.

Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission haben ergeben, dass im Rahmen der Beschlagnahme der Sammlungen Rothschild durch die nationalsozialistischen Machthaber und der Verteilung von Beständen aus diesen Sammlungen an verschiedene Museen in Österreich der Theater-sammlung der Österreichischen Nationalbibliothek im Jahre 1939 ein Konvolut von Fotografien österreichischer und deutscher Bühnenkünstler zugewiesen und dort auch inventarisiert wurde. 541 dieser Fotografien sind noch vorhanden, 133 sind als fehlend angemerkt, bzw. wurden als Doublet-

ten ausgeschieden. Die noch vorhandenen Lichtbilder sind durchwegs auf der Rückseite mit "Rothschild" bezeichnet und wurden von Frau Looram als der im Gegenstand wohl am besten informierten Zeitzeugin, als aus dem Besitz ihres Onkels Louis Rothschild stammend bezeichnet. Louis Rothschild unterlag als Jude der Verfolgung durch den Nationalsozialismus. Der Erwerb der gegenständlichen Fotografien durch das Österreichische Theatermuseum im Wege einer Beschlagnahme stellt jedenfalls eine nichtige Rechtshandlung im Sinn des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar.

Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes, BGBl. 147/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politische Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb. Wien 83/47).

Diese bereits auf Grund des Nichtigkeitsgesetzes BGBl. 106/1946 gegebene Nichtigkeit bedurfte einer Geltendmachung im Wege eines auf die Rückstellungsgesetzgebung gegründeten Antrages. Es ist im vorliegenden Fall mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Rückstellung des Kunstgegenstandes nach dem dritten Rückstellungsgesetz gegeben waren.

Offenbar in Folge nicht ausreichender Information haben Louis Rothschild und seine Erben keine Ansprüche auf die Lichtbilder geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesen Objekten erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes aus § 1 Z. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z. 2 leg.cit. ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 10. April 2002

Vorsitzende: Ministerialrätin Dr. Brigitte BÖCK:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: